

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, der Königl. Schul-Inspection u. des Königl. Hauptsteueramtes zu Pausen, sowie des Königl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwoch u. Sonnabends, und kostet einschließlich der Sonntags- u. Feiertagsbeilagen vierteljährlich 1 M. 50 Pfg.

Gebühren für Inserate von auswärtig werden, wenn von den Einsendern nicht anders bestimmt, durch Postnachnahme erhoben.
Sechsbunddreißigster Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr angenommen und kostet die dreispaltige Corpusspalte 10 Pfg. geringster Inseratenbetrag 25 Pfg.

Verordnung

an sämtliche Amtshauptmannschaften, Stadträthe, Bürgermeister und Gemeindevorstände, die Wahlen zum Reichstag betreffend.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 31. vor. Mts. zu Bornaahme der Neuwahlen für den Reichstag der 27. October l. J. festgesetzt worden ist, so werden die Gemeindeoberkeiten, als welche in dieser Beziehung für die Städte, in welchen die revidirte Städteordnung gilt, die Stadträthe, für die Städte, in welchen die Städteordnung für mittlere und kleine Städte gilt, die Bürgermeister und für das platte Land die Amtshauptmannschaften zu betrachten sind, hierdurch angewiesen, unter Beobachtung der im Wahlgesetz für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1869 Seite 145 fg.) und in dem zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Reglement vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870 Seite 275 fg.) enthaltenen Bestimmungen ungeändert — und zwar zugleich für die in ihren Bezirken gelegenen exempten Grundstücke — die in §§ 6 und 7 des angezogenen Reglements vorgeschriebene Abgrenzung der Wahlbezirke vorzunehmen.

Hierzu haben die Stadträthe, Bürgermeister und Gemeindevorstände in Gemäßheit von § 8 des Wahlgesetzes und § 1 des Reglements die Wählerlisten aufzustellen.

In Gemeinden, welche in mehrere Wahlbezirke einzutheilen sind, hat die Aufstellung dieser Listen für jeden Bezirk gesondert zu erfolgen und es sind daher die Gemeindevorstände von den Amtshauptmannschaften wegen der geschehenen Bezirkseinteilung rechtzeitig mit Anweisung zu versehen.

Die Auslegung der Wählerlisten hat am 28. September dieses Jahres

zu beginnen, und es ist deshalb von den Stadträthen, Bürgermeistern und Gemeindevorständen seiner Zeit die in § 2 des gedachten Reglements vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen.

Da auch zum Zwecke der bevorstehenden Wahl für die über die Abgabe der Stimmen aufzunehmenden Protocolle, sowie für die Gegenlisten gedruckte Formulare vertheilt werden sollen, so ist der alsbaldigen Anzeige der Gemeindeoberkeiten über die Anzahl der in ihren Bezirken gebildeten Wahlbezirke und der hiernach erforderlichen Protocoll- und Gegenlistenformulare entgegenzusehen.

Dresden, am 2. September 1881.

Ministerium des Innern.
Postf. Ballwig.

Baufig.

Von dem unterzeichneten Königl. Amtsgericht soll

den 5. December 1881

das dem Zimmermann Carl August Moriz Hahnwald in Oberpuklau zugehörige Häuslernahrungs-Grundstück Nr. 135/154 des Catasters, Nr. 225 des Grund- und Hypothekenbuchs für Oberpuklau, welches Grundstück am 26. August 1881 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

3000 Mark

gewürdigt worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aufgehängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Bischofswerda, den 30. August 1881.

Königliches Amtsgericht.
Rüchler.

Sachsen.

Die feierliche Eröffnung des Landtages durch Se. Maj. den König hat am 4. Sept. Nachmittags 1 Uhr in dem Thronsaal des königlichen Schlosses zu Dresden stattgefunden. Derselben war Vormittags 9 Uhr ein Gottesdienst in der evang. Hof- und Hofkirche vorausgegangen, welchem die Herren Staatsminister, sowie die Directoren und Mitglieder beider Kammeru beiwohnten. Nach dem Glockenschlage 1 Uhr ertönte der Paradeumarsch des Trompetercorps des Garderegiments und ver kündete die Ankunft des Königs. Se. Maj. erschienen in Begleitung Ihrer königl. Hoheiten des Prinzen Georg und des Prinzen Friedrich August unter Vortritt der Herren Staatsminister und der übrigen Herren der 1. und 2. Classe der Hofrangordnung. Beim Eintritt in den Thronsaal wurde der König von der zahlreichen Versammlung mit einem von dem Präsidenten der Ersten Kammer, Kammerherrn von Lehmen, ausgebrachten dreimaligen Hoch empfangen. Se. Majestät nahmen, umgeben von dem großen Dienste u. auf dem Throne Platz, neben welchem zur Rechten Se. königl. Hoheit Prinz Georg und zur Linken Se. königl. Hoheit Prinz Friedrich August standen, bedeckten das Haupt mit dem Helm und verlasen die folgende, von Sr. Excellenz dem Kriegsminister General von Fabrici überreichte Thronrede:

Meine Herren Stände! Sie sind heute zusammen gekommen, um nach verfassungsmäßiger Ordnung die dem neunzehnten ordentlichen Landtage obliegenden Geschäfte zu erledigen, und ich heiße Sie in Meiner Residenzstadt willkommen. Ich habe Sie schon heute zusammen berufen, da ich es Mir nicht versagen wollte, die fünfzigste Wiederkehr des Tages, an welchem die Verfassung unseres Landes verkündigt worden ist, in Ihrer Mitte zu begehen. Ein Tag so wichtiger Erinnerung darf nicht mit Schweigen übergangen werden. Gern gedenken wir Alle der Art, in welcher vor einem halben Jahr-

hunderte unsere Verfassung gegründet worden ist. Sie ist nicht mit einem gewaltsamen Abbruch der Vergangenheit entstanden, sondern aus einer durchaus maßvollen Entwicklung hervorgegangen. Hatte der kaiserliche Sachsen schon seit Jahrhunderten eine Vertretung in der Form des älteren deutschen Ständewesens beibehalten, und in treuem Zusammenwirken mit dieser ein geachtetes Culturleben errungen, so galt es vor fünfzig Jahren, unserem Staate eine neue Organisation zu geben, damit er befähigt würde, die größeren Aufgaben des öffentlichen Lebens dieses Jahrhunderts zu erfüllen. Wir wissen, mit welcher Umsicht und Opferbereitschaft man damals gehandelt, und in welchem Frieden sich der Uebergang aus dem älteren in den neuen Verfassungsstaat vollzogen hat, und dankbar erinnern wir uns heute der Männer, deren patriotischem Wirken wir dieses entscheidende Ergebnis zuschreiben. Steht man aber an dem halbhundertjährigen Abschluß der Wirksamkeit einer solchen Organisation, so fühlt man sich wohl aufgefordert, die Frage zu beantworten, was sie in einem Zeitraum geleistet hat, in welchem es galt, Ansprüche des Volkslebens zu befriedigen, wie sie so umfassend in keiner früheren Zeitperiode aufgetreten sind. Denn wenn sich unser früheres Staatsleben Jahrhunderte hindurch auf wesentlich unveränderten Bahnen bewegte, so gab es in dieser Periode kein Gebiet des öffentlichen Rechts, das nicht eine planmäßige Erneuerung nach den politischen Bedürfnissen der Zeit gefordert hätte. In der That bedarf es nur eines Blicks auf Das, was in diesen fünfzig Jahren in Gesetzgebung und Verwaltung geschehen ist, um sich von der Fruchtbarkeit unseres neuen Verfassungslebens zu überzeugen. Justiz und Verwaltung, Finanzverfassung und Steuern, das Heerwesen, Kirche und Schule, das Recht der Gemeinden und des gewerblichen Lebens haben völlig neue Ordnungen erhalten, und oft ist es nicht bei einer einmaligen Umgestaltung geblieben. So ist unter Mitwirkung der Stände der jetzigen Verfassung unser Staat ein völlig neuer geworden.

Wenn ich hierauf hinweise, so thue ich dies nicht in dem Gedanken, daß diese Ergebnisse unseres neuen Verfassungslebens überall als abgeschlossen zu gelten hätten. Denn definitive Abschlässe lassen sich im Staate, zumal bei dem Charakter unseres modernen Staatswesens, nur selten erreichen, da die Wechselwirkung der Kräfte eines gesunden Volkslebens von selbst zu weiteren Entwicklungen hinführt. Aber trotz der rascheren Veränderung der politischen Bedürfnisse kann auch das moderne Staatsleben nicht bestehen ohne jene constanten Kräfte, welche die Mannichfaltigkeit im Wechsel regeln und beherrschen; sie wurzeln in der unverbrüchlichen Treue und Liebe zum Vaterlande und in der selbstlosen Hingebung bei der Pflege seiner Interessen. Und wenn die Stände unserer Verfassung in diesem halben Jahrhundert es verstanden haben, gleichzeitig als Vertreter der mannichfaltigen Interessen des Volks, wie als treue und zuverlässige Stützen bei der Erhaltung des Vaterlandes zu dienen, wenn ferner die auf dem Inhalte unserer Verfassung ruhende halbhundertjährige Arbeit zur Förderung der Gerechtigkeit, zur Hebung der Sittlichkeit des Volks und zur Entwicklung seiner geistigen und wirtschaftlichen Kräfte geführt hat, so darf man sagen, daß die vor fünfzig Jahren gegründete Verfassung die Erwartungen ihrer Einführung erfüllt und als ein Segen unseres Volks sich erwiesen hat. Es ist Mir ein landesväterliches Bedürfnis, diese Anerkennung mit dankbarem Herzen heute öffentlich auszusprechen. Sowie aber in früheren Jahrhunderten unser Staat sich mit dem Gesamtleben des deutschen Volks verbunden gezeigt hat, was die von hier ausgehenden Einwirkungen auf alle Gebiete des deutschen Culturlebens sattsam bezeugen, so will auch unser heutiger Staat seine Kraft und Gesundheit vor Allem in dem Gedanken erhalten, daß er damit sich als ein wirksames und dem Ganzen förderliches Glied des Deutschen Reichs erweise. So wollen wir uns denn heute dankbar daran erinnern, was unter Gottes gnädiger Führung unser